

RS Vfgh 1998/9/28 B716/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1998

Index

21 Handels- und Wertpapierrecht

21/06 Wertpapierrecht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

Wertpapieraufsichtsg §10

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen ein Schreiben der Bundes-Wertpapieraufsicht betreffend die Meldepflicht von Wertpapiergeschäften der beschwerdeführenden Genossenschaft mangels eines tauglichen Beschwerdegegenstandes

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund des Wertpapieraufsichtsg, insbesondere dessen §10 Abs1, der die meldepflichtigen Institute hinreichend bezeichnet und eine bescheidmäßige Feststellung nicht vorsieht, ist das bekämpfte Schreiben nicht als Bescheid iSd Art144 Abs1 B-VG zu qualifizieren.

Es erging nicht in der äußeren Form eines Bescheides und läßt nach seinem Gesamtbild nicht erkennen, daß eine Verwaltungsangelegenheit in einer der rechtskräftigen Weise normativ geregelt, also für den Einzelfall ein Rechtsverhältnis bindend gestaltet oder festgestellt werden soll.

Entscheidungstexte

- B 716/98
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.1998 B 716/98

Schlagworte

Bescheidbegriff, Wertpapierrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B716.1998

Dokumentnummer

JFR_10019072_98B00716_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at